

Radgasse 3
CH-8005 Zürich

Telefon 043 366 66 60

info@storen-vsr.ch
www.storen-vsr.ch

MWST-Nr. CHE-103.637.826

STATUTEN

- Art. 1 Name, Sitz und Dauer
- Art. 2 Zweck des Vereins
- Art. 3 Mitglieder
 - 3.1 Arten
 - 3.2 Erwerb der Mitgliedschaft
 - 3.3 Erlöschen der Mitgliedschaft
- Art. 4 Organe
- Art. 5 Die Vereinsversammlung
- Art. 6 Vorstand
- Art. 7 Geschäftsstelle
- Art. 8 Kommissionen
- Art. 9 Kontrollstelle
- Art. 10 Beiträge / Finanzen
- Art. 11 Auflösung des Vereins
- Art. 12 Genehmigung und Inkrafttreten der Statuten

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen „Verband Schweizerischer Anbieter von Sonnen- und Wetterschutz-Systemen (VSR)“ in der Folge auch „VSR“ und „Verein“ genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere:

1. Volkswirtschaftliche, sozial- und handelspolitische, rechtliche, betriebswirtschaftliche und allgemeine Fragen sowie ähnliche Aufgaben, welche den Interessenkreis eines Berufsverbandes betreffen
2. Förderung der technischen Entwicklung in der Branche
3. Förderung der Berufs- und Weiterbildung
4. Behandlung von Problemen des Umweltschutzes und der Betriebssicherheit
5. Zusammenarbeit mit Behörden sowie verwandten Organisationen des In- und Auslands
6. Pflege der persönlichen Beziehungen und Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder

Art. 3 Mitglieder

3.1 Arten

Firmenmitglieder

Firmen, welche in der Schweiz Sonnen- und/oder Wetterschutzsysteme bzw. Komponenten herstellen, vertreiben und/oder anbieten sowie Firmen, welche auf diesem Gebiete planend oder beratend tätig sind, können die Firmenmitgliedschaft beim VSR erwerben. Ein Handelsregistereintrag ist erforderlich.

Regionale Branchenverbände

Die Mitgliedschaft kann von der Vereinsversammlung auch einzelnen regionalen Branchenverbänden verliehen werden. Deren Stimmrecht und Beitragspflicht wird von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes geregelt.

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft des VSR wird Personen zuerkannt, die sich grosse Verdienste um den Verband oder um die Branche erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ernannt. Sie haben kein Stimmrecht und sind von Mitgliederbeiträgen befreit.

Persönliche Mitglieder

Mit dem VSR verbundene Personen können beim Übergang in den Ruhestand zu einem symbolischen Mitgliederbeitrag um die persönliche Mitgliedschaft nachsuchen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 3.2. Persönliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

3.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Das Begehren um Mitgliedschaft ist schriftlich dem Vorstand des Vereins zu unterbreiten, der über die Gutheissung oder Ablehnung des Gesuches sowie über die Festsetzung eines allfälligen Eintrittsgeldes entscheidet. Eine Ablehnung von Aufnahmegesuchen braucht gegenüber dem Gesuchsteller nicht begründet zu werden. Gegen einen ablehnenden Entscheid des Vorstandes steht dem Gesuchsteller binnen 20 Tagen das Rekursrecht an die Vereinsversammlung offen.

3.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit Auflösung der Firma bzw. Aufgabe der Tätigkeit in der Schweiz. Bei Ehren- oder persönlichen Mitgliedern erlischt sie spätestens mit dem Ableben.

Die Mitgliedschaft kann auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Jedes Mitglied kann vom Vorstand wegen statutenwidrigen Verhaltens oder aus anderen wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht dem betreffenden Mitglied innert 20 Tagen das Rekursrecht an die nächste Vereinsversammlung zu.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein für das laufende Geschäftsjahr.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Kommissionen
- die Kontrollstelle

Art. 5 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Ausserordentliche Vereinsversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist zuständig für:

- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Genehmigung und Änderung der Reglemente
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Kostenvoranschlages
- Wahl bzw. Abberufung des Präsidenten, des Vize-Präsidenten, der Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle
- Aufnahme von regionalen Branchenverbänden
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheid über Rekurse bei Ablehnung eines Mitgliedschaftsgesuches oder eines Ausschlusses durch den Vorstand
- Behandlung aller Geschäfte, die vom Vorstand oder auf begründetes Begehren eines Mitgliedes zwei Monate im voraus der Vereinsversammlung unterbreitet werden
- Auflösung des Vereins

Die zur Beschlussfassung unterbreiteten Anträge des Vorstandes sind zusammen mit der Einladung mindestens zehn Tage vorher allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Die gehörig einberufene Vereinsversammlung ist vorbehältlich Art. 11 immer beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. In der Regel wird offen abgestimmt. Jede Firma hat eine Stimme, die sie durch einen bevollmächtigten Vertreter abgibt. Stellvertretung für ein anderes Mitglied ist gestattet.

Auf Verlangen des Präsidenten oder von mindestens zehn Mitgliedern wird geheim abgestimmt. Die Stimmenzahl richtet sich in diesem Fall nach der Höhe des Mitgliederbeitrages; je Fr. 1'000.--bzw. ein Bruchteil davon entsprechen einer Stimme.

Die schriftliche Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.

Alle Mitglieder haben die rechtmässig gefassten Beschlüsse der Vereinsversammlung einzuhalten.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vize-Präsidenten
- zwei bis sieben weiteren Vorstandsmitgliedern

Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung auch in ihren Ämtern auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Es soll Rücksicht auf die Regionen und Gruppen genommen werden.

Der Vorstand beschliesst über die Tätigkeit des Vereins und ordnet die für die Verwirklichung seiner Zwecke erforderlichen Massnahmen an.

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. So ist er auch zuständig für die Gründung, Berufung und Überwachung der Kommissionen. Die Tätigkeit der Kommissionen erfolgt nach einem besonderen von der Vereinsversammlung genehmigten Reglement.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse stets mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Präsident, Vize-Präsident und Geschäftsführer vertreten zu zweien den Verein nach aussen; sie führen auch entsprechend Kollektivunterschrift. Für die laufenden Geschäfte kann dem Geschäftsführer Einzelunterschrift erteilt werden.

Art. 7 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle sowie der Geschäftsführer werden vom Vorstand ernannt. Die gegenseitigen Verpflichtungen sind in einem besonderen Vertrag geregelt.

Art. 8 Kommissionen

Die Kommissionen des VSR haben die Aufgabe, als geistige Träger der fachlichen Gemeinschaftsarbeit zu wirken und den technischen und wirtschaftlichen Fortschritt der Branche auf den ihnen zugewiesenen Gebieten zu fördern. Wirkungskreis und Geschäftsordnung der Kommissionen richten sich nach dem von der Vereinsversammlung erlassenen „Reglement für die Kommissionen des VSR“. Der Vorstand übt die Aufsicht über die Kommissionen aus.

Art. 9 Kontrollstelle

Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer eines Jahres zwei Revisoren aus ihrer Mitte. Wiederwahl ist zulässig. Für eine angemessene Rotation ist Sorge zu tragen. Als Kontrollstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft bezeichnet werden.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Vereins und erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 10 Beiträge / Finanzen

Firmenmitglieder, regionale Branchenverbände und persönliche Mitglieder haben Beiträge an den Verein zu leisten.

Diese unterteilen sich in

- a) einen Grundbeitrag
- b) Kostenbeteiligungen für die vom Verein erbrachten Dienstleistungen abgestuft nach Anzahl bzw. Lohnsumme der Beschäftigten

Die Beiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Vereinsversammlung im Rahmen des Kostenvoranschlages genehmigt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede über die zuletzt genehmigten Mitgliederbeiträge gehende Haftung der Vereinsmitglieder wird ausgeschlossen.

Art. 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Vereinsversammlung.

Ein solcher Beschluss kann nur in einer Vereinsversammlung gefasst werden, in welcher mindestens drei Viertel der Firmenstimmen anwesend oder vertreten sind. Er bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Firmenstimmen.

Sollten in einer ersten Vereinsversammlung nicht drei Viertel aller Firmenstimmen anwesend oder vertreten sein, hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Vereinsversammlung einzuberufen, in welcher der Beschluss über Auflösung des Vereins gefasst werden kann, auch wenn weniger als drei Viertel Firmenstimmen anwesend oder vertreten sind. Auch in diesem Falle bedarf der Beschluss zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Firmenstimmen des Vereins.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins beschliesst die Vereinsversammlung.

Art. 12 Genehmigung und Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 30. März 2000 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.